

3. — Il n'est point nécessaire toutefois, dans les circonstances de la cause, de trancher, à propos de l'espèce actuelle, la question ci-haut formulée, attendu qu'il n'est pas douteux que la contribution à laquelle sont soumises les voitures automobiles ne présente point les critères d'un impôt proprement dit, mais qu'elle se caractérise bien plutôt comme une taxe de police, perçue sur un mode de locomotion dont les dangers sont incontestés, et en vue d'y parer, en quelque mesure au moins, en entravant la multiplication excessive de véhicules dont l'emploi est de nature à causer de nombreux et graves accidents. Ce caractère d'une taxe de police exigée dans un but de sécurité publique se révèle, au cas particulier, en ce qui concerne la contribution réclamée par le Canton de Vaud, dans la circonstance qu'elle est due à partir de deux mois de séjour du propriétaire d'automobiles dans ce canton, alors que trois mois sont nécessaires pour justifier l'astriction aux impôts ordinaires, et que le montant de la dite taxe doit être payé intégralement, pour toute l'année, sans égard au plus ou moins de durée effective de l'usage des véhicules en question pendant l'année imposable, et du séjour du contribuable dans le canton.

4. — Il suit de ce qui précède que la contribution contre laquelle s'élève le recourant présentant le caractère, au moins prédominant, d'une taxe de police, sa perception sur les mêmes objets dans deux cantons différents ne constitue pas une violation du principe de la prohibition de la double imposition, consacré par l'art. 46 de la Constitution fédérale, et que le recours ne saurait être accueilli.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

III. Pressfreiheit. — Liberté de la presse.

Bergl. Nr. 32, Urteil vom 23. Mai 1901 in Sachen
von Greherz gegen Rig-Borel.

IV. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

Bergl. Nr. 36, Urteil vom 13. Juni 1901
in Sachen Bloch,
und Nr. 26, Urteil vom 27. Juni in Sachen
Wigger gegen Koch.

2. Gerichtsstand in Vaterschaftssachen. — For des actions en paternité.

26. Urteil vom 27. Juni 1901 in Sachen
Wigger gegen Koch.

Art. 8 B.-G. betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen, etc. Natur der Vaterschaftsklage nach zürcherischem Recht.

A. Am 12. August 1900 ist bei Ottenbach im Bezirk Affoltern, Kantons Zürich, wo er bis zu seinem Tode gewohnt hatte, Franz Wigger von Entlebuch gestorben. Sein Nachlaß wurde angetreten von seinen Erben Josef Wigger (der wegen Landesabwesenheit vom Gemeinderat Entlebuch bevormundet ist) und Josefina Wigger, wohnhaft in Ebikon, Kantons Luzern, den heutigen Rekurrenten (beide von Entlebuch). Am 24. Januar 1901 leitete die heutige Rekursgegnerin, Babette Koch, beim Bezirksgericht Affoltern gegen Franz Wiggers Verlassenschaft bezw. gegen dessen Erben Josefina Wigger und Josef Wigger

Weisung ein über die Streitfrage: „Ist nicht Franz Wigger als „außerehelicher Vater des von der Klägerin zu gebärenden Kindes „zu erklären, und unter welchen rechtlichen Folgen?“ Am 26. Januar gl. J. bewilligte das Bezirksgericht Affoltern auf Begehren der Klägerin (und heutigen Rekursgegnerin) die Sonderrung der — zum Teil wenigstens in Ottenbach befindlichen und in diesem Zeitpunkte noch unvertretenen — Verlassenschaft des Franz Wigger gemäß § 958 zürch. P.-G.-B. In der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Affoltern präzisirte der Vertreter der Klägerin (und Rekursgegnerin) die Klagebegehren dahin: Die Klägerin verlange zunächst gemäß § 704 des zürch. P.-G.-B. Bezahlung der Entbindungs-, Kindbett- und Taufkosten, sodann nach § 705 eod. Sustentationsbeiträge an die Erziehung und Verpflegung des Kindes, weiter nach § 706 Übernahme der sämtlichen Unterhaltungs- und Erziehungskosten nach zurückgelegtem 12. Altersjahr des Kindes. Er gab die Erklärung ab, es werde — obschon nach der Klagebegründung das Kind unter Eheversprechen erzeugt worden sein solle — keine Statusklage gestellt, sondern lediglich eine Alimentationsklage auf Grund der Vaterschaft; diese Klage richte sich materiell gegen die Erbschaft des Franz Wigger, aus der und bis zu deren Betrage auch allein die Befriedigung gesucht werde, formell seien dagegen die Erben in's Recht zu fassen. Die (formell) Beklagten (und Rekurrenten) erhoben die Einrede der Unzuständigkeit des Bezirksgerichts Affoltern, die sie wie folgt begründeten: Es handle sich entweder um eine Statusklage, oder dann um persönliche Ansprüche an die Erben Wigger. Im erstern Falle wäre die Klage gemäß Art. 8 B.-G. betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen etc. der Gerichtsbarkeit der Heimat des Franz Wigger unterstellt. Im zweiten Falle aber komme Art. 59 B.-B. zur Anwendung und müßten die Beklagten an ihrem Wohnorte belangt werden. Das Bezirksgericht Affoltern hielt diesen zweiten Standpunkt der Beklagten für unbegründet unter Hinweis darauf, daß die Sonderrung der Verlassenschaft bewilligt worden sei und nur aus dieser Befriedigung gesucht werde, weshalb der Gerichtsstand der Erbschaft nach § 94 des zürch. Einführungsgesetzes zum Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. gegeben sei. Dagegen nahm es an, es handle sich im Grunde um eine Statusklage, da unerläßliche Voraus-

setzung der Gutheißung der Klage die Feststellung der Vaterschaft des verstorbenen Franz Wigger sei. Aus diesem Grunde wies es, gestützt auf Art. 8 B.-G. betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen etc., die Klage wegen Inkompetenz von der Hand. Auf Rekurs der Klägerin (und heutigen Rekursgegnerin) hin hat jedoch die I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich durch Entscheid vom 16. April 1901 den Inkompetenzbeschluß des Bezirksgerichtes Affoltern aufgehoben und das Bezirksgericht angewiesen, die Klage an Hand zu nehmen und materiell zu behandeln. In diesem Entscheide führt die Appellationskammer aus, die Ansicht der ersten Instanz, es handle sich um eine Statusklage, sei irrtümlich und stehe im Widerspruche mit der konstanten Praxis des Bundesgerichtes und der kantonalen, speziell auch zürcherischen Instanzen seit Einführung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen etc. Auch wenn man das Verhältnis des außerehelichen Vaters zu seinem Kinde als ein familienrechtliches betrachte und dessen Alimentations- und Unterstützungspflicht hierauf basiere, so folge doch eben das uneheliche Kind (im Gegensatz zu dem unter Eheversprechen erzeugten sog. Brautkind) dem Familienstande seiner Mutter; ein Streit über letztern sei daher hier überhaupt nicht möglich. Auch habe ja die Klägerin ausdrücklich erklärt, sie nehme die Rechte eines Brautkindes für ihr Kind nicht in Anspruch, sondern begnüge sich mit den Ansprüchen, die das Gesetz dem unehelichen Kinde gewähre. Das seien aber keine Alimentationsansprüche, obschon sie sich auf die Thatsache der Vaterschaft bezw. Schwängerung stützen und diese vorerst vom Gerichte festgestellt werden müsse. Auch der Umstand, daß das Gericht gemäß § 700 des zürch. P.-G.-B. über das Vorhandensein eines Verlöbnißes entscheiden müsse, um materiell auf die Klage eintreten zu können, vermöge an dieser Auffassung nichts zu ändern, da diese Feststellung eben nur einen Incidenzpunkt im Prozesse bilde. Demnach sei die vorliegende Klage eine rein persönliche, die gemäß § 94 zürch. Einf.-Ges. zum Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. am Sitze der Erbmasse angebracht werden könne.

B. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende staatsrechtliche Rekurs der Rekurrenten Josef und Josefine Wigger, der rechtzeitig und in richtiger Form eingereicht worden ist und

den Antrag enthält: Es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und das Bezirksgericht Affoltern zur Anhandnahme und materiellen Behandlung der von der Rekursgegnerin angehobenen Klage inkompetent zu erklären. Die Begründung des Rekurses geht dahin: Das prinzipale Rechtsbegehren, wie es namentlich in der Streitfrage zum Ausdruck komme, habe durchaus die rechtliche Natur der Statusklage: verlangt werde ausdrücklich die Erklärung der Vaterschaft des verstorbenen Franz Wigger; verlangt werde ferner Feststellung des Verlöbnißes der Rekursgegnerin mit Franz Wigger; die Klage erscheine auch ihrer Formulierung nach als Statusklage. Art. 8 B.-G. betr. civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen zc. treffe daher in casu zu. Mit dieser prinzipalen Statusklage sei annerweise verbunden eine Forderungsklage; diese richte sich gegen die Erben des Franz Wigger, die direkt ins Recht gefaßt seien. Von einem Gerichtsstande der Erbschaft könne daher nicht gesprochen werden, und gemäß Art. 59 B.-B. seien die Rekurrenten für dieses Forderungsbegehren an ihrem Wohnorte zu belangen.

C. Die Rekursgegnerin trägt auf Abweisung des Rekurses an. Die Rekursantwort macht speziell auf den Charakter der zürcherischen Vaterschaftsklage — die im Gegensatz zur Klage auf Brautkindschaft nicht als Statusklage aufzufassen sei — aufmerksam, sowie auf die im Kanton Zürich übliche Formulierung der Streitfrage bei Vaterschaftsklagen, und führt aus, das gesamte Rechtsbegehren der Klage müsse als etwas einheitliches aufgefaßt werden. Sodann betont sie wiederum, daß nur die Verlassenschaft des Franz Wigger ins Recht gefaßt werde.

D. Die I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gemäß Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen zc. ist für die Klage der Rekursgegnerin der Gerichtsstand der Heimat des angeblichen Vaters dann gegeben, wenn die Klage die Feststellung des Familienstandes des Kindes zum Gegenstande hat, sich also als sogenannte Statusklage darstellt. Nun ist die Natur dieser Klage zu beurteilen nach dem gesamten Rechtsbegehren, das die Rekursgegnerin stellt; dem ganzen Klagepetitum, in Verbindung mit

der Klagebegründung, muß entnommen werden, welche Ansprüche die Rekursgegnerin erhebt; nicht kann für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Klage einzig abgestellt werden (wie es die Rekurschrift thut) auf die Formulierung der sogenannten Streitfrage, die übrigens, wie die Rekursantwort mit Recht bemerkt, nach der im Kanton Zürich für Vaterschaftsklagen üblichen Formel abgefaßt ist. Nach dem Klagebegehren und der Begründung der Klage kann nun aber kein Zweifel darüber bestehen, daß die Rekursgegnerin die in §§ 697 ff. zürch. P.-G.-B. geregelte Vaterschaftsklage anstellt, speziell die in §§ 704—706 vorgesehenen Ansprüche auf Alimentation, Unterhaltungs- und Erziehungskosten erhebt. Die Feststellung der Vaterschaft des Erblassers der Rekurrenten (die übungsgemäß in der Streitfrage verlangt wird) ist danach nur das thatsächliche Fundament der Klage, ohne daß aus ihr Schlüsse für den Familienstand des Kindes gezogen würden. Ebenso wird die Feststellung des Verlöbnißes nur verlangt, weil ohne diese Feststellung auf die Klage, — die sich nicht gegen den angeblichen Vater selbst, sondern gegen dessen Erben (bezw. die Erbschaft) richtet — gemäß § 700 zürch. P.-G.-B. gar nicht einzutreten wäre. Wenn nun auch die Rechtsverhältnisse des unehelichen Kindes, wie sie mit der Vaterschaftsklage des zürcherischen Rechts festgestellt werden, unzweifelhaft familienrechtlicher Natur sind, aus der Vaterschaft familienrechtliche Verpflichtungen für die Mutter und den Vater des Kindes, subsidiär auch für deren Eltern, sowie für die Erben des Vaters entspringen (vgl. §§ 690 ff. zürch. P.-G.-B.), so ist doch anderseits eben so richtig, daß die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und Leistung der Alimentionen zc. rein persönlicher Natur ist; Gegenstand der Klage sind nur die persönlichen Ansprüche der Mutter und des Kindes auf Entbindung-, Kindbett- und Taufkosten einerseits, Unterhaltungs- und Erziehungskosten anderseits; die Feststellung der Vaterschaft ist, wie schon gesagt, nur die Voraussetzung der Gutheißung dieser Ansprüche, nicht ein selbständiger Anspruch familienrechtlicher Natur. Nur in diesem Sinne faßt auch die kantonale zweite Instanz die Klage auf, und nur für eine derartige Klage erklärte sich das Bezirksgericht Affoltern für zuständig. Eine solche Klage fällt nun in der That nicht unter Art. 8 des Bundesgesetzes

betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen etc., so daß dieser erste Beschwerdepunkt als unbegründet erscheint.

2. Bei der Entscheidung des zweiten Beschwerdepunktes fragt es sich, gegen wen die Klage der Rekursgegnerin gerichtet ist. Nun kann nach allen im Prozesse von der Rekursgegnerin abgegebenen Erklärungen kein Zweifel darüber bestehen, daß die Rekursgegnerin die Rekurrenten nicht persönlich ins Recht faßt, sondern nur als Vertreter der Erbschaft des Franz Wigger. Denn die Rekursgegnerin konnte gemäß § 958 des zürch. P.-G.-B. beim Gerichte der Verlassenschaft das Gesuch auf Sonderung der Verlassenschaft stellen; sie hat von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht, und ihr Gesuch ist bewilligt worden. Infolgedessen bildete die Verlassenschaft eine besondere zur Befriedigung der Erbschaftszugläubiger dienende Masse; und wie nun das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz für Betreibungen gegen eine solche Erbmasse einen besondern Betreibungsort, den Ort der Erbmasse, kennt (Art. 49 daselbst), so ist auch ein Gerichtsstand der Erbmasse, wie ihn § 94 des zürch. Einführungsgesetzes zum Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. vorsieht, bundesgesetzlich zulässig. Die Rekursgegnerin konnte übrigens gemäß § 695 zürch. P.-G.-B. die Erben des angeblichen Vaters nur soweit belangen, als die Verlassenschaft reicht, und auch aus diesem Grunde ist davon auszugehen, sie belange die Rekurrenten nicht persönlich. Daß die Rekurrenten formell ins Recht gefaßt wurden, war dagegen notwendig, da sie sich andernfalls mit Grund über Verweigerung des rechtlichen Gehörs hätten beschweren können.

3. Der Rekurs muß somit als unbegründet abgewiesen werden. Immerhin soll den Rekurrenten das Rekursrecht ausdrücklich gewahrt werden für den Fall, als die Zürcher Gerichte eine weitergehende Kompetenz in Anspruch nehmen wollten, als dies nach dem vorstehend in Erwägung 1 und 2 gesagten zulässig ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

V. Gesetzgebungsrecht des Bundes betreffend das Obligationenrecht.

Attributions législatives de la Confédération en matière de droit des obligations.

Vergl. Nr. 23, Urteil vom 22. Mai 1901
in Sachen Jäppler gegen Dörig.

VI. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen. — Différents de droit public entre cantons.

27. Urteil vom 3. April 1901
in Sachen Thurgau gegen Zürich.

Gerichtsbarkeit für Eröffnung einer Erbschaft. Letzter civilrechtlicher Wohnsitz, Art. 3 Abs. 1 B.-Ges. betreffend civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen, etc.

A. Frau Luise Escher-Bodmer von Zürich, geb. 1819, wohnte bis zum Jahre 1894 in ihrem Landgute „zur Mariahalbe“ in Erlenbach, Kanton Zürich. Sie versteuerte an Staat und an Gemeinde ein Vermögen von 1,325,000 Fr. Im genannten Jahre gründete sie die „Martinsstiftung“ zur Versorgung geistig zurückgebliebener Kinder, und wandte dieser Stiftung schenkungsweise ihre Immobilien in Erlenbach sowie 500,000 Fr. zu. Im März 1894 zog sie ihre in Erlenbach deponierten Ausweisschriften zurück. Vorher, im Jahre 1893, hatte sie das Schloß Refikon, politische Gemeinde Sachnang, Kanton Thurgau, gekauft, das der alte Stammstiz ihrer Urahren sein soll. Seit ihrem Wegzuge von Erlenbach, im Januar 1894, hielt sie sich den Winter regelmäßig in Baden (Kanton Aargau) auf, den Sommer brachte sie ab-